



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 18.03.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 18.06.2022
Meldungsnummer: UV02-0000001707

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen Suter Partner Architekten AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Suter Partner Architekten AG
CHE-107.958.910
Weinbergstrasse 100
8802 Kilchberg ZH

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

Es wird verfügt:

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.
2. Der rechtmässige Zustand kann insbesondere hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:
 - a) eine im Register der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ein-getragene Revisionsstelle bestellt und diese beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich anmeldet sowie dem Gericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht, oder
 - b) den Verzicht auf eine Revision eintragen lässt (Art. 727a Abs. 2 OR) und dem Gericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht, oder
 - c) bei der Bezirksgerichtskasse Horgen (Postkonto 80-5645-8, IBAN CH15 0900 0000 8000 5645 8) einen Barvorschuss in Höhe von Fr. 5'000.– leistet, dies zwecks Ernennung einer Revisionsstelle durch das Gericht.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis OR).

4. Schriftliche Mitteilung per A-Post an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich sowie an die Gesellschaft gegen Empfangsschein unter Beilage des Doppels von act. 1 sowie Kopien von act. 2/1–2, sowie durch amtliche Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: EO220007-F

Entscheiddatum: 15.03.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 30 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.